

Die Verwaltungsgemeinschaft beschließt folgende

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau  
(Kostensatzung)**

**vom 29.11.2021**

Auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau folgende Satzung:

**§1**

**Zweck**

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§2**

**Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

**§3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 29.11.2021  
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

gez.

Christian Nerb  
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnung für den Einzelfall</b>	15 bis 600€
	001	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, den eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde hergestellt sind.  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75€ je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5€  5€ im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden.  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung.	Kostenfrei  5 bis 75€
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenfreien Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75€ je Akte oder Buch, mindestens 5€
	004	<b>Fristverlängerungen</b>  1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis	10-50% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5€

		oder Bewilligung erforderlich machen würde.	
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	5 bis 60€
	005	<b>Zweitschriften</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift.	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15€. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50€ je angefangene Seite, mindestens aber 15€
	006	<b>Niederschriften</b>	7,50€ bis 75€ für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
02	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500€, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO).	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassen aufgegeben wird.	12,50€ bis 150€
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).	50 bis 2.500€
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG.	1 Pfändungsgebühr nach § 339 abs. 4 Abgabeordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.1. bei Geldansprüchen.	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10€
		4.2. sonst	12,50 bis 200€
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen.	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge.	5 bis 150€
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	

	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung.	15 bis 1.250€
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung.	15 bis 600€
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden.	15 bis 1.000€
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000€
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000€
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500€
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150€
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600€

	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500€
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375€
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75€
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400€
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250€
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600€
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600€
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150€
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150€
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200€
8		<b>Wasserversorgung</b>	
		Anordnung der Wassersperre	10 bis 150€
85		<b>Landwirtschaft</b>	
		Wildschadensermittlung	50 bis 1.000€